

1. Mietobjekt

- 1.1 Der Mieter erhält für das Kind ein Schließfach in der Schule. Der Mieter hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Schließfach.
- 1.2 Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, dem Mieter für das Kind ein anderes Schließfach zuzuweisen. Der Vermieter teilt dem Mieter die neue Schließfachnummer und den Zeitpunkt, bis zu dem das bisherige Schließfach zu räumen ist, schriftlich mit.
- 1.3 Ein Tausch der Fächer unter Mietern sowie eine Untervermietung sind nicht zulässig.
- 1.4 Das Schließfach ist mit einem Zahlenschloss versehen. Die Zahlenkombination für das Schließfach kann der Mieter selbst bestimmen.
- 1.5 Sofern aus technischen oder sonstigen Gründen erforderlich ist der Vermieter berechtigt, das Schließsystem auszutauschen. Der Vermieter informiert den Mieter rechtzeitig über einen derartigen Austausch und teilt ihm weitere Einzelheiten zum neuen Schließsystem mit. Der Mieter hat bei dem Austausch mitzuwirken, insbesondere das Fach für den Zeitraum des Austauschs rechtzeitig zu räumen.

2. Mietdauer, Beginn und Ende

- 2.1 Der Mieter kann die Nutzung eines Schließfaches über ein Formular beantragen, das in der Schule ausliegt.
- 2.2 Das Mietverhältnis läuft jeweils ein Schuljahr. Es beginnt am ersten Unterrichtstag des betreffenden Schuljahres oder bei späterem Vertragsabschluss während des Schuljahres mit dem Abschluss dieses Vertrages.
- 2.3 Das Schließfach wird am ersten Schultag übergeben, bei späterem Vertragsschluss zu einem vom Mieter und Vermieter bestimmten Termin. In jedem Fall wird das Schließfach nicht übergeben, bevor die (ggf. zeitanteilige) Miete für das betreffende Schuljahr auf dem Bankkonto des Vermieters eingegangen ist.
- 2.4 Das Mietverhältnis endet am letzten Unterrichtstag eines Schuljahres. Außer zum Ende des sechsten Schuljahres des Kindes verlängert sich das Mietverhältnis um ein weiteres Schuljahr, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von 4 Wochen vor Schuljahresende gekündigt wird.
- 2.5 Wenn ein Kind die Schule während des Schuljahrs verlässt, steht dem Mieter ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu. Der Schulabgang ist durch die Schule schriftlich zu bestätigen.
- 2.6 Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter das Schließfach dem Vermieter geräumt und gesäubert zurückzugeben.

3. Mietkosten

- 3.1 Die Miete für das Schließfach beträgt pro Schuljahr 30 Euro. Der Mieter ist berechtigt, die Miete für mehrere Schuljahre im Voraus zu entrichten. In diesem Fall kann der Vermieter die insgesamt zu leistende Zahlung gemäß einer Staffelung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt wird, ermäßigen.
- 3.2 Wird der Mietvertrag während des Schuljahres abgeschlossen, ermäßigt sich die Miete um 1/10 für jeden Kalendermonat, der seit Beginn des Schuljahres abgelaufen ist. Der Vermieter teilt dem Mieter in diesem Fall den Betrag der zu zahlenden Miete bei Abschluss des Mietvertrages mit.
- 3.3 Die Miete ist auf das vom Vermieter angegebene Bankkonto zu zahlen. Der Vermieter teilt dem Mieter eine Änderung der Bankverbindung rechtzeitig mit.
- 3.4 Die Miete für das kommende Schuljahr muss zwei Wochen vor Beginn der dem Schuljahr vorangehenden Sommerferien auf dem Bankkonto des Vermieters eingegangen sein.

- 3.5 Wird der Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt während des laufenden Schuljahres abgeschlossen, muss die (ggf. gekürzte) Miete binnen zwei Wochen nach Abschluss des Mietvertrages geleistet sein.
- 3.6 Wird der Mietvertrag bei Ablauf eines Schuljahres nicht verlängert, hat der Mieter aber bereits die Miete für weitere Schuljahre im Voraus gezahlt, zahlt der Vermieter die bereits für die weiteren Schuljahre gezahlte Miete innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Schuljahres an den Mieter zurück.
- 3.7 Im Fall des Schulabgangs während des Schuljahres (Ziff. 2.5) ermäßigt sich die Miete dergestalt, dass für jeden angefangenen Kalendermonat seit Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Mietverhältnisses 1/10 der Schuljahresmiete angesetzt werden. Die Differenz zwischen der bereits gezahlten Miete und der ermäßigten Miete zahlt der Vermieter innerhalb von zwei Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses an den Mieter zurück.

4. Sonstige Rechte und Pflichten während der Mietzeit

- 4.1 Der Mieter verpflichtet sich, das Schulschließfach pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Das Schließfach dient ausschließlich der Unterbringung der Schulsachen des Kindes (einschließlich Schulranzen oder -rucksack und Sportzeug) sowie der Kleidung des Kindes (Jacken, Schuhe etc.). An Nahrungsmitteln darf in den Schließfächern nur übliche Pausenverpflegung aufbewahrt werden. Eine Aufbewahrung von Nahrungsmitteln über Nacht oder während der Ferien ist unzulässig.
- 4.2 Der Mieter haftet für schuldhafte Beschädigungen des Schließfachs sowie etwaige Schäden (einschließlich der Schädigungen des Inhalts der Schließfächer von Dritten) aus der zweckwidrigen Nutzung des Schließfachs.
- 4.3 Zum Vertragsende und vor den Sommerferien ist das Fach restlos leer zu räumen. Nicht geräumte Fächer können von Vermieter geöffnet und der Inhalt auf Kosten des Mieters verwahrt werden.
- 4.4 Der Vermieter ist berechtigt, bei Wartungsmaßnahmen zu verlangen, dass die Schließfächer zur Durchführung dieser Maßnahmen kurzzeitig geräumt werden. Soweit möglich werden diese Maßnahmen in die Ferienzeit verlegt. Der Vermieter benachrichtigt den Mieter über derartige Maßnahmen, deren voraussichtliche Dauer sowie nach Abschluss der Maßnahme über die Möglichkeit der Wiedernutzung der Schließfächer.
- 4.5 Der Vermieter ist im Besitz eines Hauptschlüssels. Er ist berechtigt, das Schließfach in Gefahrensituationen oder wenn der Mieter das Schließfach pflichtwidrig nicht räumt ohne Zustimmung des Mieters zu öffnen.
- 4.6 Der Mieter ist damit einverstanden, dass die Schule dem Vermieter geänderte Adressdaten oder den Schulabgang des Kindes mitteilt.
- 4.7 Eine Haftung für den Schließfachinhalt wird vom Vermieter nicht übernommen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner und gelten als Gesamtgläubiger. Soweit in diesem Vertrag der Mieter in der Einzahl erwähnt wird, sind damit bei mehreren Mietern sämtliche Mieter gemeint.
- 5.2 Die Parteien teilen sich gegenseitig etwaige Änderungen ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) unverzüglich mit.
- 5.3 Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter dem Vermieter ein Bankkonto zu benennen, auf das etwaige Zahlungen des Vermieters zu leisten sind. Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages wird eine Zahlung des Vermieters frühestens drei Bankarbeitstage, nachdem die Mitteilung des Mieters über die Bankverbindung dem Vermieter zugegangen ist, fällig.
- 5.4 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 5.5 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.